

Beitragsordnung des TC 1987 Haitz e.V. (Stand: 27.09.2023)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Gebühren und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder	
01 a)	bis 5 Jahre	frei
01 b)	6 bis 10 Jahre	35,-
01 c)	11 bis 13 Jahre	55,-
02	Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	60,-
03	Erwachsene (ab 18 Jahre)	
03 a)	Erwachsene	160,-
03 b)	(junge) Erwachsene in Ausbildung, Studium, im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligem Sozialen Jahr (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	60,-
04	Ehrenmitglieder	frei.
05	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder) (zzgl. Verzehrbons pro Volljährige)	340,-
06	Passive Mitgliedschaft	35,-
07	Mitglieder mit Behinderung/Beeinträchtigung (nach Vorlage eines Ausweises ab GdB 50, ausgenommen: Passive Mitgliedschaft und Familienbeitrag)	Beitragsreduzierung um 25 Prozent
08	Zweitmitgliedschaft (eine weitere aktive Tennisclubzugehörigkeit muss nachgewiesen werden)	80,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Unterjährige Eintritte in den Verein werden anteilig nach Anzahl der Monate berechnet.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 b) und 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der Beitragsordnung.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 b) und 07.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h) und zur Verwaltungsberufsgenossenschaft in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE 09 ZZZ 0000 0619 249) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ab dem 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (7) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der

Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Gebühren

<i>Tennisplatz</i> (Freigelände)	EUR 5,00 pro Person je Stunde
<i>Verzehrbons (VB)</i> Jedes volljährige aktive Mitglied erwirbt pro Jahr Verzehrbons (VB) im Wert von EUR 25. Die VB können für Speisen und Getränke im Vereinsheimeingelöst werden. Beim Einlösen der Verzehrbons gegebenenfalls anfallendes Wechselgeld wird nicht ausgezahlt.	EUR 25,00
<i>Schlüssel</i> (passend für Tor, Plätze, sanitäre Anlagen)	EUR 10,00 (Pfandgebühr)
<i>Kinder- und Jugendtraining: zu den Regelungen siehe § 5</i>	

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Kinder- und Jugendtraining

Anmeldung/Trainingskosten

Die Anmeldung für das Jugendtraining gilt für ein komplettes Jahr, d.h. eine gesonderte Anmeldung für das Sommer- und Wintertraining ist nicht erforderlich. Für das Sommer- und Wintertraining ist eine Jahresgebühr von 315 Euro zu entrichten (entspricht ca. 26 Euro pro Monat). Die Gebühr wird zwei Mal im Jahr (April: 150 Euro und Oktober: 165 Euro) abgebucht.

Eine zweite Trainerstunde über den Verein zu buchen ist möglich und kostet 200 Euro pro Jahr zusätzlich (entspricht rund 17 Euro mehr pro Monat). Diese werden ebenfalls automatisch zweimal im Jahr abgebucht.

Kündigung des Trainings

Eine Kündigung des Jugendtrainings kann zum 31.12. des laufenden Jahres in schriftlicher Form (z. B. E-Mail, Brief) erfolgen. Im Falle einer fristgerechten Kündigung greifen folgende Regelungen: Bei einer fristgerechten Kündigung des Jugendtrainings ohne Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann das Kind das Wintertraining in den verbleibenden vier Monaten (1.01.-30.04.) weiterhin besuchen, denn die Gebühr wurde im Vorfeld von Ihnen entrichtet. Ihre Buchung des Jugendtrainings endet dann automatisch zum 30.04.

Bei einer fristgerechten Kündigung der Vereinsmitgliedschaft des Kindes (gemäß Satzung: 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres) und Kündigung des Jugendtrainings zum 31.12. gilt folgende Regelung: Ihr Kind verbleibt in den folgenden vier Monaten (1.01. – 30.04.) aus versicherungstechnischen Gründen beitragsfrei im Verein und kann das Wintertraining bis zum 30.04. besuchen. Danach endet automatisch Ihre Buchung des Jugendtrainings sowie die beitragsfreie Mitgliedschaft.

§ 6 Umlagen

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 7 Arbeitsstundenregelung

Aktive Mitglieder – ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr – müssen pro Jahr 10 Arbeitsstunden leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied zum Saisonende mit EUR 12,00 pro Arbeitsstunde belastet.

§ 8 Vereinskonto

IBAN DE 36 5075 0094 0039 0001 67

BIC HELADEF1GEL

Kreditinstitut Kreissparkasse Gelnhausen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.